

Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom 27. Juni 2013¹

GS 38.0256

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998² wird wie folgt ergänzt:

§ 104b Solaranlagen

¹ Solaranlagen in Bauzonen und in Landwirtschaftszonen sind grundsätzlich baubewilligungsfrei im Sinne von Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979³ über die Raumplanung (RPG). Sie sind der zuständigen Behörde vor der Realisierung zu melden.

² Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein.

³ Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Im Widerspruch zum Bundesrecht und zur vorliegenden Bestimmung stehende kommunale Zonenvorschriften gelten als aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung⁴.

Liestal, 27. Juni 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 29. August 2013.

² GS 33.289, SGS 400

³ SR 700

⁴ Vom Regierungsrat am 17. September 2013 auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.